

Die Novellierung des KrW-/AbfG aus Sicht des Landes NRW

Rechtsanwalt Dr. Alexander Schink
Staatssekretär a. D.

Probleme der Novellierung

- Anpassung an die novellierte AbfallRRL
- Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie
- Verstärkung des Ressourcen-, Klima- und Umweltschutzes
- Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen öffentlichen und privaten Entsorgungsträgern
- Gewerbliche Sammlung
- Wertstofftonne

Abfallhierarchie und Ressourcenschutz Maßnahmen

- Stärkung der Abfallvermeidung durch Abfallvermeidungsprogramm
- Stärkung des Ressourcenschutzes durch 5-stufige Abfallhierarchie und Wertstofftonne
- Stärkung des Ressourcenschutzes durch anspruchsvolle Verwertungsquoten für Papier, Metalle, Kunststoff und Glas aus Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfälle
- Getrenntsammlungspflicht und Qualitätssicherung für Bioabfälle

5-stufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG-E)

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwertung
- Recycling (stoffliche Verwertung, nicht Versatz)
- Sonstige, insbesondere energetische Verwertung
- Beseitigung
- Vorrang hat Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet

5-stufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG-E)

II

- Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus zugrunde zu legen
- Hierbei sind besonders zu berücksichtigen: zu erwartende Emissionen, Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
- Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen
- Technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, § 7 KrWG-E

- Vermeidung: BImSchG bzw. RVO
- Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung, soweit nicht Beseitigung Schutz von Mensch und Umwelt besser gewährleistet
- Ordnungsgemäßheit und Schadlosgkeit der Verwertung
- Technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit der Verwertung

Weitere vorgaben für die Verwertung

- § 14 KrWG-E: Recyclingquote ab 01.01.2020: 65 Gewichts-% = Festschreibung des status quo
- Anlage 2 : Verwertungsverfahren R 1: Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, sind als Verwertungsanlagen anzusehen, wenn bestimmte Mindest-Energieeffizienzwerte eingehalten werden

Hochwertigkeit der Verwertung, § 8 KrWG-E

- Anzustreben ist eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende, den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende hochwertige Verwertungsmaßnahme (Optimierungsklausel)
- Möglichkeit der Konkretisierung durch RVO mit Vorgabe der besten Verwertungsoption
- Bis zum Erlass von Verordnungen: Heizwert 11.000 kJ/kg als Zulässigkeitskriterium

Hochwertigkeit der Verwertung, § 8 KrWG-E

- Vorrang der Maßnahme, die Kriterien des § 6 am besten erfüllt
- Wahlrecht bei Gleichrang der Verwertungsmaßnahmen
- „Strebsamkeit“ für Hochwertigkeit der Verwertung
- VO-Ermächtigung zur Bestimmung des Gleichrangs/Vorrangs
- Heizwert widerlegliche Vermutung

Vollzugsfragen

- Ist Heizwert bis zum Erlass RVO´en sachgerechtes und vollziehbares Kriterium?
- Soll Behörde Vorrang bestimmen?
- Wie kann Strebsamkeitsgebot vollzogen werden?
- Wann werden RVO´en erlassen?
- Rechtssicherheit?
- Erwartung: Vollzugsausfall – Es bleibt wie es ist!
Entscheidend ist die billigste Lösung.

Bewertung Gesamtkonzept Umsetzung

5-stufige Abfallhierarchie

- Abfallvermeidungsprogramm: Papiertiger, aber EU-rechtlich geboten; Ländervorbehalte sind gewahrt
- Umsetzung 5-stufige Hierarchie: Erst RVO'en lassen Ergebnisse erwarten
- Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle und Verwertungsquoten: Positiv, kommunalen Vorbehalten zum Trotz
- Quoten für Glas, Papier, Kunststoff, Metalle – Wenig anspruchsvoll

Entsorgungszuständigkeiten

- Bisherige Regelungssystematik bleibt erhalten: Erzeugerpflichten, Überlassungspflichten, Befreiungen von Überlassungspflichten
- Stellschrauben: Überlassungspflichten, gewerbliche Sammlungen
- Möglichkeit der Pflichtenübertragung (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Einschaltung von Verbänden (§ 17 KrW-/AbfG) und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (§ 17) soll ersatzlos entfallen

Überlassungspflichten, § 17 KrWG-E

- Alle Abfälle aus privaten Haushalten
- Ausnahme: Verwertung auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken
- Andere Herkunftsbereiche: Wie bisher, keine Erweiterung der Überlassungspflichten nach herkunftsbezogenem Ansatz (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- Bewertung: Gute Lösung

Gewerbliche Sammlung I

- Befreiung von Überlassungspflicht, wenn ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, Anzeigepflicht vor Durchführung
- Weiter Sammlungsbegriff (§ 3 Abs. 18 KrWG-E): Sammlung zwecks Einnahmeerzielung; auch Sammlung auf fester, vertraglicher Grundlage zulässig

Gewerbliche Sammlung II

- Umfangreiche Definition der entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen: Gefährdung der Funktionsfähigkeit des ÖRE; ist anzunehmen, wenn Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verhindert wird; nicht, wenn ÖRE offensichtlich nicht in der Lage ist, Sammlung in gleicher Qualität, Effizienz und Dauer zu erbringen
- Anzeige einen Monat im Voraus bei der zuständigen(neutralen) Behörde

Bewertung

- Regelung ist zu begrüßen
- Abkehr von Rechtsprechung BVerwG aus europarechtlichen Gründen
- Schutz kommunaler Interessen ausreichend; Ineffizienz verdient keinen Schutz
- Regelung insbes. Wegen Anzeigepflicht praktikabel

Wertstofftonne

- Bloße Erwähnung im KrWG-E; spätere Regelung in RVO
- Verfahren zutreffend, wegen Klärungsbedürftigkeit Trägerschaft, Materialien, Finanzierung, Schicksal VerpackV
- Zu bevorzugende Lösung: Private Trägerschaft mit Finanzierung in Systematik VerpackV